

Kinderschutzkonzept

GGG Wahn

Stand: April 2026



1. Einleitung

Unser Kinderschutzkonzept hat das Ziel, das Wohl unserer Schülerinnen und Schüler zu sichern und sowohl körperliche als auch seelische Übergriffe an der Adolph-Kolping-Grundschule zu verhindern bzw. zu stoppen. Der Kinderschutz an unserer Schule umfasst dabei die gesamte Förderung und den generellen Schutz der Schülerinnen und Schüler. Wir richten hier unsere Aufmerksamkeit sowohl auf die Interaktion zwischen den Kindern als auch auf alle mit den Kindern in Kontakt stehende Personen. Kinder haben das Recht, sich sicher und frei entwickeln zu dürfen. Hierfür erhalten sie an unserer Schule - auch für außerschulische Belange - die uneingeschränkte Unterstützung des gesamten pädagogischen Personals.

Wir sind für die Kinder und ihre Freuden und Sorgen da.

2. Begriffsklärungen

2.1 Kindeswohl

Kindeswohl bezeichnet das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen eines Kindes. Es geht also darum, was für ein Kind am besten ist, damit es gesund, sicher und gut aufwachsen kann.

Zum Kindeswohl gehört u.a.

- Schutz
- gesundheitliche Versorgung
- emotionale Sicherheit
- Förderung
- Mitbestimmung

2.2 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, seelische, geistige oder soziale Wohl eines Kindes ernsthaft bedroht oder geschädigt ist – durch Tun oder Unterlassen der verantwortlichen Erwachsenen.

Formen der Kindeswohlgefährdung

- körperliche Gewalt (Schlagen, Misshandeln, ...)
- seelische Gewalt (ständige Demütigung, Angst machen, Liebesentzug, ...)
- Vernachlässigung (fehlende Nahrung, medizinische Versorgung oder Aufsicht, ...)
- Sexuelle Gewalt / Missbrauch
- Erziehungsunfähigkeit (Autonomiekonflikt, Verhinderung von Schulbesuch, Aufforderung zur Kriminalität, gesundheitliche Gefährdung, Aufsichtsverletzung, ..., z.B. durch Sucht, schwere psychische Erkrankung, ...)

Woran man sie erkennt

- häufige Verletzungen oder starke Entwicklungsverzögerungen
- auffälliges Verhalten (extreme Angst, Rückzug, Aggression)
- fehlende Fürsorge, Verwahrlosung
- das Kind äußert selbst Angst oder Leid

Wichtig

Es reicht nicht ein einzelner kleiner Fehler.

Es muss eine gegenwärtige oder absehbare ernsthafte Gefahr bestehen.

2.3 sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung, bei der Kinder oder Jugendliche für sexuelle Zwecke benutzt werden. Die Kinder können nicht wirksam zustimmen. Macht, Abhängigkeit oder Vertrauen werden ausgenutzt.

Sexualisierte Gewalt äußert sich in verschiedenen Abstufungen.

2.3.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind unangemessene, respektlose oder übergriffige Verhaltensweisen, die sexuelle oder körperliche Grenzen unbeabsichtigt oder aus Unsensibilität überschreiten. Sie geschehen häufig ohne bewusste Schädigungsabsicht, können für Betroffene jedoch als belastend oder verletzend erlebt werden.

Merkmale:

- oft situativ oder aus Unwissenheit
- können einmalig auftreten
- sind korrigierbar durch Aufklärung und Reflexion

Beispiele:

- Kommentare über den Körper („Du hast aber einen schönen Po“)
- Missachtung des Schamgefühls (z.B. Nacktheit ohne Grund)
- Körperkontakt ohne vorherige Zustimmung (z.B. ungefragtes Umarmen)
- Missachtung von Schamgrenzen (z.B. beim Umziehen)
- abwertende oder beschämende Kommentare über den Körper
- sexualisierte Sprache im Beisein von Kindern

2.3.2 Übergriffe

Übergriffe sind bewusste oder wiederholte Grenzüberschreitungen, bei denen das Unwohlsein, der Widerstand oder die Ablehnung eines Kindes ignoriert oder nicht ernst genommen werden. Sie gehen mit einem Machtgefälle einher und verletzen das Recht des Kindes auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Kinderschutzrelevanz:

Übergriffe erfordern

- klare Intervention
- Dokumentation und institutionelle Maßnahmen

da sie das Wohl des Kindes gefährden und nicht allein durch pädagogische Korrektur lösbar sind.

Beispiele:

- wiederholter Körperkontakt trotz sichtbarer Ablehnung
- Zwang zu Nähe oder Berührungen
- Beschämung oder Bloßstellung mit sexualisiertem Bezug
- Ignorieren von Schutzsignalen eines Kindes

2.3.3 strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt umfassen sexuelle Handlungen oder Handlungsversuche an, mit oder vor Kindern, die gegen den Willen des Kindes erfolgen oder bei denen das Kind aufgrund seines Alters, seiner Abhängigkeit oder Schutzbedürftigkeit nicht zustimmen kann. Diese Handlungen sind gesetzlich verboten. Kinderschutzrelevanz:

Es besteht akuter Handlungsbedarf. Der Schutz des Kindes hat oberste Priorität.

Es sind sofortige Schutzmaßnahmen, die Einbindung von Fachstellen sowie ggf. Melde- und Anzeigepflichten einzuleiten.

Beispiele:

- Sexuelle Berührungen im Intimbereich
- Erzwingen sexueller Handlungen (an oder von Kindern)
- Vorzeigen oder Herstellen sexualisierter Inhalte
- Sexuelle Handlungen vor Kindern
- Herstellung oder Verbreitung sexualisierter Darstellungen von Kindern

2.4 Checkliste Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung

Je mehr Indikatoren zusammenkommen und je länger sie bestehen, desto höher das Risiko einer Kindeswohlgefährdung.

Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung

Name:

Geburtsdatum:

Klasse:

Beobachtungszeitraum:

Beobachtet von:

<u>Erscheinungsbild des Kindes</u>	Wann	Wer	Kommentar
massive oder sich wiederholende Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne plausible Erklärungen, dass die Verletzungen zufällig entstanden sind			
deutliches Unter- oder Übergewicht, nicht organisch erklärbarer Minderwuchs			
Unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeiten			
auffällig mangelhafter Pflege- und Hygienezustand (z.B. schlechte Zähne)			
Witterungsunangemessene oder stark verschmutzte, schlecht riechende Kleidung			
keine medizinische Versorgung			

<u>Verhalten des Kindes</u>	Wann	Wer	Kommentar
Schlafprobleme/häufig auftretende Müdigkeit			
Ess- und/oder Schreiprobleme			
Jaktationen (Schaukelbewegungen)			
sein Verhalten wirkt sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos			
das Kind ist benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt (Hintergrund könnten alle Arten von Substanzmissbrauch oder dissoziative Phänomene sein)			
Äußerungen des Kindes, die auf körperliche, psychische, sexuelle und vernachlässigende Misshandlung hinweisen oder gar darüber berichten			
Äußerungen des Kindes, die auf psychisch krankes oder Suchtverhalten der Eltern, häusliche Gewalt oder dem Kind ein Elternteil entfremdendes Verhalten hinweisen			
Wiederholte sexuelle Verhaltensweisen, die nicht klar als Ausdruck normaler kindlicher Sexualentwicklung zu verstehen sind			
deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand, z.B. Einnässen oder Einkoten schon älterer Kinder, altersunangemessene Motorik, Sprache, Konzentration, altersunangemessenes Sozialverhalten			
altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten			
auffälliges Verhalten des Kindes (aggressives Auftreten, massive Störungen im Unterricht, starke Konflikte mit anderen Kindern, extreme Schüchternheit/Zurückgezogenheit)			
Fehlende Integration im Klassenverband			
Überdurchschnittlicher Medienkonsum			

Rollenumgekehrtes Verhalten (Kinder versorgen Eltern/Geschwister)			
trotz Schulpflicht häufiges Fernbleiben aus der Schule			
wiederholter Aufenthalt in der Öffentlichkeit zu altersunangemessener Zeit ohne erwachsene Begleitung			
delinquentes Verhalten			
wiederholte schwere Gewalttätigkeiten gegen andere Personen			

<u>Erscheinungsbild der Erziehungsberechtigten</u>	Wann	Wer	Kommentar
fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit (z.B. durch depressive Episoden oder dissoziative Phänomene)			
Übererregtheit, Verwirrtheit, Aggressivität (z.B. durch schizophrene Schübe oder Persönlichkeitsstörungen)			
häufige Benommenheit, alkoholisierte Zustände, begrenzte oder nicht gegebene Steuerungsfähigkeit durch Substanzmissbrauch			

<u>Verhalten der Erziehungspersonen</u>	Wann	Wer	Kommentar
misshandelndes oder vernachlässigendes Verhalten Kindern gegenüber, z.B. durch körperliche oder sexuelle Gewalt, Schlagen, Schütteln, Einsperren, Vorenthaltung altersangemessener Nahrung oder ärztlicher Versorgung, Terrorisieren, Drohen, Beleidigen, Verbrühen, Würgen, Ablehnen oder massives Beschuldigen des Kindes			
mangelndes Betreuen oder Schützen des Kindes vor Gefahren			
Isolation des Kindes, keine altersgerechten Erfahrungen zulassen			
mangelnde Förderung des Kindes durch Alltagsstrukturen und Regeln			
mangelnde Anregung zu Spiel und Freizeit			
ausbleibende Ansprache und Wertschätzung			

mangelndes Kümern um schulische Belange			
negative Attribuierungen des Kindes (z.B. undankbar, respektlos, Kontrolle über die Eltern anstreben) und das Gefühl, durch das Kind / die Kinder dauernd belastet, überfordert und / oder benachteiligt zu sein			
wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen			
Gewährung des Zugangs zu gewaltvollen oder pornographischen Medien			
fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- und Förderbedarf			
Mangel an Wärme/Liebe in der Beziehung zum Kind (Verweigerung der emotionalen Zuwendung)			
fehlende Reaktion auf Bedürfnisse vom Kind			

<u>Familiäre Situation</u>	Wann	Wer	Kommentar
soziale Isolation			
familiäre Überforderung durch Multiproblemlagen			
basale familiäre Strukturen gelingen nicht (Einkaufen, Sauberkeit, Einteilen des Geldes, Tagesabläufe)			
Wohnsituation (z.B. kein adäquater Wohnraum, nicht kindgerecht ausgestattete Kinderzimmer und Schlafplätze)			

über das Kind ausgetragene Trennungs- und Scheidungskonflikte			
Auffälligkeiten im Bindungsverhalten			
Beeinträchtigung der Eltern (Sucht, psychische oder physische Beeinträchtigungen, alleinerziehend, etc.)			
Nichtbeseitigung von Gefahrenquellen			

<u>Informationen, die sofortiges Handeln erfordern</u>	Wann	Wer	Kommentar
fehlende Problemeinsicht der Personensorgeberechtigten			
keine Bereitschaft, Hilfe anzunehmen			
die Schilderung von Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsproblemen geführt haben oder leicht dazu führen können			
das betroffene Kind ist aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen			

Hinweise auf ein unberechenbares Verhalten einer Betreuungsperson liegen vor			
eine Betreuungsperson hat in der Vergangenheit ein Kind erheblich gefährdet oder geschädigt			
eine Person, die das Kind aktuell schützen könnte, ist nicht vorhanden			
es besteht der Eindruck, dass zu diesen Kriterien wichtige Informationen fehlen			

Wichtig! Diese Indikatorenliste ist nicht abschließend

3. Leitbilder

3.1 Leitbilder und Verhaltenskodex

Du bist ein Kind des
Universums,
nicht weniger als die Bäume
und die Sterne;
Du hast ein Recht hier zu sein.

Aus der alten St. Pauls's Kirche, Baltimore, von 1692

Desiderata

Die Würde des Menschen ist unantastbar!!!

Denke bei allem, was du tust, gründlich nach.

Behandele jeden Menschen so, wie du selber gerne behandelt werden möchtest.

Behandele alle Dinge so, dass sie keinen Schaden nehmen können,

Wenn du falsch gehandelt hast, so überlege dir, wie du den Schaden wieder gut machen kannst.



Wir

haben das

Recht

- zu lernen
- auf Unterstützung
- auf Schutz

haben die

Pflicht

- uns einzubringen
- zu helfen und
- freundlich zu sein

Unsere 10 Regeln



Unser Leisezeichen



3.2 Übergeordnete Ziele

Öffnung von Schule

Durch die Öffnung von Schule können wir unseren Schüler:innen weitere Möglichkeiten eröffnen, sich entsprechend ihrer Neigungen ganzheitlich – eingebettet in ihrem Schulleben – weiterzuentwickeln.

Pädagogisches Ziel

Großen Wert legen wir an unserer Schule auf eine allen Nationalitäten und Religionen gegenüber tolerante und aufgeschlossene Einstellung. Unser wichtigstes pädagogisches Ziel ist es, allen unseren Kindern in ihrer Vielfalt zu helfen, sich zu einer stabilen Persönlichkeit zu entwickeln und dabei die Interessen und Belange der Gemeinschaft nicht aus den Augen zu verlieren. Durch Mitbestimmung, Schule als Wohlfühlort und die Schaffung von Freiräumen für eigenverantwortliche Entscheidungen werden demokratische Strukturen auf unterschiedlichen Ebenen (z.B. Klassenrat, Klassensprecher:inwahl, Kinderparlament, Partner- und Gruppenarbeit) praktiziert. Die Wahrnehmung der demokratischen Strukturen ist für alle in unserer Schule Arbeitenden eine Selbstverständlichkeit.

Didaktisch-methodisches Ziel

Aufbauend auf den neuen gültigen Richtlinien und Lehrplänen streben wir an, die Schüler:innen zu befähigen, eigene Lernstrategien zu entwickeln, Zusammenhänge zu erkennen und Kompetenzen zu erwerben. Dabei legen wir großen Wert auf die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes.

3.3 Hausordnung

Hausordnung der Grundschule Wahn

Wir verbringen alle viele Stunden des Tages in der Schule.

Damit wir uns dabei wohl fühlen, ist es notwendig, dass sich jeder an die Hausordnung hält.

1. In der Regel halten wir uns nur während der Unterrichtszeiten im Schulgebäude auf. Der Aufenthalt im Flur während der Förderzeiten und den Hofpausen ist nicht erlaubt. Sobald wir das Schulgebäude betreten, sind wir **leise** und **rücksichtsvoll** und **rennen nicht**.
2. Zum Lernen brauchen wir viel Ruhe. Deshalb konzentrieren wir uns auf unsere Arbeit und **stören** unsere Mitschüler **nicht**.

3. Wir halten Klassenräume, Flure und Schulhof **sauber** und gehen mit unseren eigenen, aber auch mit fremden Sachen **sorgfältig** um.
4. Während der Pausen können wir spielen und toben. Aber auch dabei müssen wir selbstverständlich **Rücksicht** auf andere nehmen.
5. Wenn es Probleme gibt, reden wir miteinander und suchen **gemeinsam** eine **Lösung**. Gelingt uns das nicht, **bitten wir die Aufsicht um Hilfe**.
6. Der Fahrradhof ist **kein** Spielplatz.
7. Auf den **Toiletten** benehmen wir uns so, dass alles **sauber** und **ordentlich** bleibt und dass kein anderes Kind sich belästigt fühlt.
8. Bäume, Sträucher und Blumen sind nicht für Spiele geeignet. Wir wollen sie **pflegen** und am Leben **erhalten**.
9. Bei Schnee können Schneeballwerfen und Eisbahnrutschen gefährlich sein und sind deshalb verboten.
10. Wenn es draußen nass ist, bleiben Bälle und Seilchen in den Klassenräumen.
11. **Unterrichtsgänge gehören zum Unterricht.**
Sowohl auf dem Hin- und Rückweg als auch während der Veranstaltung (Schulmesse, Schwimmunterricht, Ausflüge ...) müssen wir uns **einwandfrei verhalten**.

3.4 Schulfähigkeitsprofil

Schulfähigkeit

(gemeinsam erarbeitet von den ortsansässigen Kindertagesstätten und der Grundschule Wahn)
Was sollte ein Kind zum Zeitpunkt der Einschulung können?

Fähigkeiten	Bereiche	Beispiele
emotionale Fähigkeiten	Bindungsfähigkeit/ Selbstbewusstsein/ Einfühlungsvermögen / Wertschätzung/ sich seiner Gefühle bewusst werden/ mit den eigenen Gefühlen umgehen können/ Emotionen angemessen und sinnvoll umsetzen können/Reflektionsvermögen, Empathievermögen	Kann das Kind Anregungen, Anforderungen annehmen oder verweigert es diese meist? Kann es sich auch ohne Eltern in fremden Situationen bewegen? Lässt es sich von Rückschlägen nicht sofort entmutigen? Eigene Verhalten bewerten/kann die Gefühle anderer erkennen?
soziale Fähigkeiten	Kompromissfähigkeit / Frustrationstoleranz / Unabhängigkeit / Einfühlungsvermögen / Kontaktfähigkeit / Rücksicht nehmen / Regeln beachten/Respekt anderen gegenüber	Geht das Kind gerne in die Kita? Wie verläuft der Abschied? Kann das Kind sich an gemeinsamen Spielen beteiligen, die das Beachten von Regeln erfordern? Ist das Kind in der Kita integriert oder isoliert? Kann das Kind abwarten?

motorische Fähigkeiten	Grob- und Feinmotorik / eigene Körpererfahrung/ Erfahrungen im Umgang mit unterschiedlichen Materialien/Erfahrungen mit den eigenen körperlichen Fähigkeiten	Kann sich das Kind selbstständig an- u. ausziehen? Kann das Kind vorwärts und rückwärts laufen und hüpfen? Kann das Kind über eine Linie balancieren? Kann es von einem Hocker herunterspringen? Kann das Kind einen Ball fangen? Kann das Kind sicher Treppen steigen? Kann das Kind einen Stift richtig halten und zielgerichtet führen? Kann das Kind einfache Formen ausschneiden? Kann das Kind bauen, kneten, klettern, rutschen?
-------------------------------	--	--

Blatt 1 von 2

Schulfähigkeit GGS Adolph-Kolping-Straße

Fähigkeiten	Bereiche	Beispiele
kognitive Fähigkeiten	Wahrnehmung / Lernfreude / Wissensdurst / geistige Fähigkeiten / Konzentrationsfähigkeit / Aufgaben verstehen und ausführen können	Zeigt das Kind Interesse an Dingen / Situationen? Kann das Kind Bilderbücher mit Ausdauer betrachten? Kann das Kind etwas Gehörtes wiedergeben? Kann das Kind kleine Arbeitsaufträge umsetzen? Kann das Kind Formen, Farben und Größen unterscheiden? Kann das Kind Raumlagen (oben, unten, vorne, hinten..) unterscheiden? Raum geben zum selbstständigen Denken

sprachliche Fähigkeiten	Sprachliche Grundkenntnisse/ phonologische Fähigkeiten/ Aussprache/ Wortschatz/ Leselust bei Bilderbüchern	Spricht das Kind deutlich in ganzen Sätzen? (erzählen lassen) Kann das Kind zuhören, wenn andere sprechen oder vorgelesen wird? Kann es verständlich und vollständig erzählen, was es heute in der Kita erlebt hat? Hat das Kind Interesse am Umgang mit Büchern? Kann das Kind einzelne Laute am Wortanfang heraushören?
mathematische Fähigkeiten	Ordnen / Klassifizieren / Mengenerfassung / Zuordnen nach bestimmten Kriterien / Längenvergleiche/Muster erkennen	Kann das Kind bis zehn zählen? Kann das Kind rückwärts zählen? Kann es Würfelmengen benennen? Kann das Kind eine Menge bis fünf schnell erfassen? Kann das Kind Vergleiche (größer, kleiner) anstellen? Kann das Kind Gegenstände nach Merkmalen ordnen bzw. in eine Reihenfolge legen? Kann es Zahlen bis zehn lesen?

Das Wichtigste aber: Ein Kind sollte Spaß am Lernen haben und sich auf die Schule freuen!

4. Prävention und Partizipation

4.1 Prävention und Partizipation als Bestandteil des Kinderschutzes

Partizipation ist ein zentraler Bestandteil unseres Kinderschutzkonzepts. Die Kinderrechte bilden die Grundlage unseres schulischen Zusammenlebens. Unsere Grundschule ist ein Ort, an dem sich alle Kinder sicher, angenommen und ernst genommen fühlen. Kinder sollen in unserer Schule erleben, dass ihre Meinung zählt, ihre Ideen gehört werden und sie aktiv an Entscheidungen beteiligt sind, die ihren Schulalltag betreffen. Auf diese Weise fördern wir Selbstwirksamkeit, Verantwortungsbewusstsein, die Entwicklung sozialer Kompetenzen und die Vermittlung demokratischer Grundwerte – zentrale Schutzfaktoren für das gesunde Aufwachsen von Kindern.

4.2 Prävention und Partizipation im Unterricht

Im Unterricht werden die Kinder beispielsweise in differenzierten Lernumgebungen, an Lerntheken oder in der Freiarbeit an der Gestaltung von Lernprozessen und Inhalten beteiligt. Sie erarbeiten beispielsweise gemeinsam mit den Lehrkräften Klassenregeln, wählen zwischen verschiedenen Lern- und Sozialformen und bringen eigene Themenvorschläge ein. Durch Fragen und Wünsche partizipieren Kinder an der inhaltlichen Ausgestaltung von Unterrichtsthemen beispielsweise im Sachunterricht. Eine gelebte Feedback-Kultur ermöglicht es den Kindern, Rückmeldungen zum Unterricht, zu Themen oder zum Klassenklima zu geben. Im regelmäßigen Klassenrat in allen Schulklassen besprechen sie Probleme, Wünsche und Vorschläge, lernen dabei demokratische Entscheidungsprozesse kennen und üben, Verantwortung zu übernehmen. Auch Formate wie freie Schreibzeiten mit Autor*innenrunden bieten Raum für Selbstbestimmung, gegenseitige Wertschätzung und konstruktives Feedback.

4.3 Prävention und Partizipation im Schulleben

Über den Unterricht hinaus gestalten Kinder das Schulleben aktiv mit. Im Klassenrat und im Kinderparlament vertreten sie die Interessen ihrer Klasse und tragen Anliegen in die Schulgemeinschaft. Dabei nehmen die Klassensprecher*innen eine besonders verantwortungsvolle Rolle ein. Bei der Planung und Durchführung von Projekten, Festen oder AGs können Kinder ihre Ideen einbringen, AGs nach ihren Interessen wählen oder eigene anbieten (vierte Klassen für erste Klassen) oder eigene Vorschläge machen. Dieser partizipative Ansatz wird gleichermaßen im offenen Ganztagsgebot gelebt. So erfahren sie, dass ihre Stimme Wirkung hat und ihr Engagement die Gemeinschaft stärkt.

4.4 Prävention und Partizipation im sozialen Miteinander

Im täglichen Zusammenleben lernen die Kinder etwa durch Klassen- oder Schuldienste, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. In der Streitschlichter:innen-AG oder als Konfliktlotsen unterstützen sie Mitschülerinnen und Mitschüler bei der Lösung von Konflikten und fördern so ein respektvolles, faires Miteinander. Patenschaftsprogramme zwischen älteren und jüngeren Kindern stärken Empathie und Fürsorge. Gesprächs- und Morgenkreise sowie Abstimmungsrituale

ermöglichen es den Kindern, ihre Meinung zu äußern, zuzuhören und gemeinsam Entscheidungen zu treffen.

4.5 Strukturelle und pädagogische Voraussetzungen

Damit Partizipation gelingen kann, braucht es eine wertschätzende und offene Grundhaltung aller Beteiligten. Kinder werden als Expertinnen und Experten ihres Alltags ernst genommen. Feste Strukturen und Rituale schaffen Verlässlichkeit. Die grundlegende Voraussetzung ist ein positives Klassenklima, das sich an demokratischen Grundwerten und einem respektvollen, gewaltfreien Miteinander orientiert. Das Schulklima ist geprägt von einem starken Gemeinschaftsgefühl, einer hohen Identifikation mit der Schule sowie von Freude am Schulleben und der Bereitschaft aller, Verantwortung zu übernehmen und die Schule aktiv mitzugestalten. Eine fehlerfreundliche Lernkultur ermutigt Kinder, Neues auszuprobieren und Verantwortung zu übernehmen. Pädagogische Fachkräfte begleiten diese Prozesse achtsam und unterstützen die Kinder dabei, ihre Ideen umzusetzen und sich in Entscheidungsprozesse einzubringen.

4.6 Einbindung der Kinderrechte

Die Kinderrechte sind die Grundlage für eine Grundschule, in der Kinder lernen und wachsen dürfen. Mit einer partizipativen Schulkultur werden Kinder in der Ausübung vieler Rechte gestärkt, die in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten wurden.

1. Recht auf Meinung und Informationsfreiheit (Art. 13) -> Diskussionen im Unterricht, Fragen zulassen, altersgerechte Informationen bereitstellen
2. Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung (Art. 12) -> Klassenrat, Kinderparlament, Abstimmungen, Mitgestaltung von Klassenregeln
3. Recht auf Bildung (Art. 28) -> Förderung aller Kinder, faire Lernchancen für alle, inklusiver Unterricht, individuelle Arbeitspläne
4. Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19) -> Schulregeln gegen Gewalt und Mobbing, Streitschlichtung, Unterstützung durch Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partner*innen oder Organisationen, siehe Punkt 6 des Kinderschutzkonzepts
5. Recht auf Gleichbehandlung (Art 2.) -> gelebte Vielfalt, respektvoller Umgang, Gemeinschaft stärken
6. Recht auf Spiel, Freizeit und Kultur (Art. 31) -> Hofpause, Ruhepause, Sportunterricht, offener Ganzttag, kreative Lernformen, außerschulische Lernorte/ Ausflüge, Sportfest, Klassenfahrten
7. Recht auf Gesundheit (Art. 24) -> Kooperation mit Zahnprophylaxe und Zahnarzt, gesunde Ernährung im offenen Ganzttag und als Thema im Sachunterricht
8. Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 15) -> Klassenrat und Kinderparlament

4.7 Umgang mit Kummer und Sorgen

Der Umgang mit Kummer und Sorgen hat an unserer Grundschule einen festen Platz im Schulalltag. In regelmäßigen Klassenräten erhalten die Kinder Raum, Anliegen zu benennen, Gefühle auszudrücken und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Persönliche Gespräche mit den Klassenlehrkräften und Fachlehrkräften bieten verlässliche Ansprechmöglichkeiten bei individuellen Sorgen. Ergänzend unterstützen ausgebildete Kinder der Streitschlichter:innen-AG bei Konflikten auf Augenhöhe. Sozialpädagogische Fachkräfte und Schulsozialarbeiter*innen stehen den Kindern zusätzlich beratend zur Seite und sichern professionelle Unterstützung bei weiterführenden Anliegen. So wird eine Kultur des Ernstnehmens, der Hilfe und der gegenseitigen Verantwortung gefördert.

4.8 Schulklima und Schutzräume

Ein positives Schulklima ist die Grundlage für das Wohlbefinden und den Schutz aller Kinder. Unsere Schule ist ein Ort, an dem Kinder sich sicher, wertgeschätzt und ernst genommen fühlen sollen. Ein respektvoller, achtsamer und gewaltfreier Umgang miteinander prägt den Schulalltag. Wir wollen als Schutzraum für Kinder ein fester und verlässlicher Ort sein, an dem sie Vertrauen erfahren und Unterstützung erhalten. Dazu gehören klare Regeln, verlässliche Bezugspersonen im Unterricht und Ganzttag sowie offene Gesprächsangebote. Kinder wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Sorgen, Ängste oder Probleme haben. Ziel ist es, Kinder zu stärken, ihre Rechte zu schützen und ihnen Sicherheit im schulischen Umfeld zu geben.

Räumliche Schutzräume:

- feste Klassenräume mit Rückzugsmöglichkeiten
- Beratungszimmer der Schulsozialarbeit

Personelle Schutzräume:

- Klassenlehrkräfte, Fachlehrkräfte und Schulleitung als Vertrauenspersonen
- Schulsozialarbeiterin
- Sonderpädagogin
- Schulsozialpädagogische Fachkräfte
- Mitarbeitende im Ganzttag
- Streitschlichter-Kinder
- Patensystem (ältere für jüngere Kinder)

Strukturelle Schutzräume:

- Klassenrat
- Kinderparlament
- Morgenkreis / ritualisierter Anfang
- feste Regeln für alle
- Kinderschutzkonzept der Schule
- Ruhepause

4.9 Vereinbarungen für die Weiterarbeit

- regelmäßige Aktionen am Kinderrechtetag (20. November)
- Streitschlichter:innen präsenanter machen
- Lob-Wand
- Wünschekasten
- Kummerkasten? Schule allgemein/vor der Schulsozialarbeit/in den Klassen
- Vertrauenslehrer:in?
- mehr Themen in das Kinderparlament geben

Weiterführende Fragen:

- Wie kann man die Streitschlichter:innen präsenanter machen? Häufiger in allen Klassen herumgehen, wer begleitet das aktuell? Aufsteller vor der Mensa
- Wünschekasten/Ideen: Kinder können Ideen/Wünsche für die Schule einwerfen, das Kinderparlament wertet diese aus und schaut, was realisierbar ist und gibt den Kindern Rückmeldungen
- Liste der Wünsche der Kinder aus dem Sommer in Ruhe auswerten/ Was kann ggf. noch umgesetzt werden? (siehe Liste Schulpinnwand)
- Lob-Wand, Lob was veröffentlicht wird (Homepage und sichtbar vor Ort) - Das finde ich toll an der Schule...
- Einbezug der Kinder in den Prozess der Leistungsbewertung und -rückmeldung (Kindersprechtage?)
- Kompetenzorientierte Selbsteinschätzung und Rückmeldung von Leistungen im Sinne des Growth Mindsets (Entwicklung von kompetenzorientierten Bögen)

4.10 Umgang mit Medien

Leitgedanke:

Digitale Medien sind fester Bestandteil der kindlichen Lebenswelt. Sie bieten zahlreiche Chancen für Lernen, Kreativität und soziale Teilhabe, bergen jedoch auch Risiken. Ziel unseres schulischen Handelns ist es, die Medienkompetenz der Kinder zu fördern, sie vor Gefahren zu schützen und klare Strukturen im Umgang mit problematischen Situationen zu schaffen.

Mögliche Gefahren durch Medien:

Kinder können im Umgang mit digitalen Medien verschiedenen Risiken begegnen, unter anderem:

- übermäßige Nutzung – Bewegungsmangel, Konzentrationsprobleme
- ungeeignete Inhalte – Gewalt, Pornografie, angstausslösende Darstellungen
- Cybermobbing – erste Erfahrungen bereits im Grundschulalter möglich
- Datenschutzrisiken – unbedachte Preisgabe persönlicher Daten
- mögliche Kontaktaufnahme durch Fremde

Präventionsmaßnahmen:

Digitale Kommunikationsmittel der Kinder sind ausschließlich ausgeschaltet im Ranzen gestattet.

a) für Kinder

- Regeln im Schulalltag: Klare und altersgerechte Vereinbarungen für die Nutzung digitaler Endgeräte (Tablet-Regeln im Prowise Presenter unter Verwaltung nach Einführung im ersten Schuljahr einmal jährlich wiederholen)
- Medienerziehung im Unterricht: Kindgerechte Aufklärung über Chancen und Risiken der Mediennutzung (z.B. Fake News, Werbung, Datenschutz, Netiquette), verbindlich: Junait, Surfschein in Klasse 3/4)
- Schutz der Persönlichkeitsrechte: Ton-, Film- und Fotoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis verboten, in Sanitärräumen sind Film-/Fotoaufnahmen generell verboten
- Frühwarnsysteme, Kinder werden ermutigt, Sorgen und Auffälligkeiten mitzuteilen (an Vertrauenslehrkräfte oder die Schulsozialarbeit)

b) für Eltern/Erziehungsberechtigte

- Kooperation mit Eltern: Elternabende, Informationsmaterial zu Bildschirmzeiten und Hinweise auf geeignete Jugendschutz-Apps. Ziel ist die gemeinsame Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Medien im schulischen und häuslichen Umfeld, verpflichtend zu verteilen: Flyer auf dem ersten Elternabend und dann jährliches Auffrischen
- Hinweis auf KiN ("Kompetent im Netz": online-Angebot für Schulen und Erziehungsberechtigte in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, Medienberatung NRW)

c) für Lehrkräfte und Mitarbeitende

- wenn im schulischen Kontext gehandelt wird, ist die Weitergabe von privaten Kontaktdaten von Lehrkräften und Mitarbeitenden an Eltern/Erziehungsberechtigte nicht gewünscht
- Fortbildung für Lehrkräfte und Mitarbeitende: Sensibilisierung für mögliche Gefährdungen sowie Stärkung der Handlungs- und Entscheidungssicherheit im Krisenfall im Rahmen eines pädagogischen Ganztags
- Schulmanager ist ein interner Schulkanal und ausschließlich für schulische Inhalte zu nutzen

Vorgehen im Verdachts-/Ernstfall:

- Intervention bei Cybermobbing: Klare Abläufe – Dokumentation, Gespräche mit Betroffenen, Einbindung der Eltern und ggf. Hinzuziehung externer Stellen (z. B. Jugendamt, Polizei)
- kindgerechte Hilfsangebote: Informationen über sichere Internetseiten und kindgerechte Beratungsangebote wie fragFINN oder klicksafe.de, Nummer gegen Kummer (116 111)
- Dokumentation und Meldekette: Verbindlicher Ablaufplan zur Information relevanter Personen und Institutionen bei vermuteter Gefährdung eines Kindes

Beteiligung der Kinder:

- Workshops und Projekte: Kindgerechte Themen wie „Was ist okay im Internet?“ oder „Wie schütze ich mich online?“ fördern Selbstreflexion und Achtsamkeit

- Stärkung der Resilienz, Förderung von Selbstbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit und dem Mut, „Nein“ zu sagen oder Hilfe zu suchen

4.11 Sexualpädagogisches Konzept

Zielsetzung:

Die sexualpädagogische Arbeit ist Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes. Ziel ist es, Kinder zu stärken, über ihre Rechte aufzuklären und ihre Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung, Grenzsetzung und Selbstbestimmung zu fördern.

Sexualpädagogik dient dem Schutz der Kinder und ist keine Frühsexualisierung.

Rechtliche Grundlagen:

§ 42 Abs. 6 SchulG NRW

§ 8a SGB VIII

UN-Kinderrechtskonvention (Art. 19)

Inhalte:

- Körperwissen und Selbstwahrnehmung
- Gefühle, Grenzen und Selbstbestimmung
- gute und schlechte Geheimnisse
- Hilfe holen und Vertrauenspersonen

Umsetzung:

Die Inhalte werden altersgerecht, ohne explizite Darstellungen und transparent umgesetzt (z. B. Gesprächskreise, Bilderbücher, kindgerechte Materialien).

Verdachtsmomente:

Werden im Rahmen sexualpädagogischer Arbeit Hinweise auf Grenzverletzungen oder Gefährdungen sichtbar, gilt das festgelegte Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

4.12 Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern werden über Ziele, Inhalte und Haltung des Kinderschutz- und sexualpädagogischen Konzeptes informiert. Unterschiedlichen Wertvorstellungen wird respektvoll begegnet, der Schutz der Kinder steht jedoch stets im Mittelpunkt.

4.13 Transparenz, Veröffentlichung und Weiterentwicklung

Dieses Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der schulischen Qualitätsentwicklung und wird der Schulgemeinschaft in geeigneter Form, u. a. über die Schulhomepage, zugänglich gemacht.

Es wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

5. Intervention

5.1 Maßnahmenkatalog bei Regelverstößen

Dieser Maßnahmenkatalog ist Bestandteil der Schulordnung und gilt für alle Schülerinnen und Schüler unserer Grundschule. Er basiert auf dem Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 42 Erzieherische Einwirkungen, § 53 Ordnungsmaßnahmen). Ziel ist es, durch pädagogisch angemessene und altersgerechte Maßnahmen verantwortungsbewusstes Verhalten zu fördern.

Allgemeine Verhaltensregeln (z.B. Störung im Unterricht, Arbeitsverweigerung, Rennen im Treppenhaus):

Stufe	Anlass	Maßnahme
1	Einmaliger Regelverstoß	Ermahnung, Erinnerung an Klassen- und Schulregeln
2	Wiederholter Verstoß	Klärendes Gespräch, Reflexion des Verhaltens, Wechsel des Lernortes
3	Häufige Verstöße	Wiedergutmachung, Elterninformation, Dokumentation
4	Andauernde Verstöße	Elterngespräch
5	Keine Verbesserung	Einbezug der Schulleitung, individuelle Vereinbarungen

Schwerwiegende Verstöße (z.B. Körperliche und verbale Gewalt/Mobbing, Diebstahl, Respektlosigkeit, Verlassen des Schulgeländes, Selbst- und Fremdgefährdung):

Stufe	Anlass	Maßnahme
1	Akuter Vorfall	Sofortiges Eingreifen, Trennung der Beteiligten,
2	Schwerer Verstoß	Elterninformation, Gespräch, Dokumentation
3	Wiederholung	Sozialpädagogische Maßnahmen, Wiedergutmachung
4	Anhaltend	Schriftlicher Verweis (§ 53 SchulG NRW)
5	Sehr schwer / wiederholt	Zeitweiser Ausschluss vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen

Sauberkeit und Ordnung (z.B. Toilette, Klassenraum, Schulhof, Mobiliar):

Stufe	Anlass	Maßnahme
1	Einmaliges Fehlverhalten	Erinnerung an Regeln, pädagogisches Gespräch, direkte Wiedergutmachung (Aufräumen, Reinigen)
2	Wiederholt	Elterninformation
3	Häufig	Zusätzliche Ordnungsdienste
4	Sachbeschädigung	Elterngespräch, Schadenersatz
5	Dauerhaft / schwer	Einbezug der Schulleitung

Pünktlichkeit:

Stufe	Anlass	Maßnahme
1	Einmaliges Verspäten	Kurzes Gespräch, Hinweis auf Bedeutung der Pünktlichkeit
2	Gelegentliches Verspäten	Ermahnung, Ursachenklärung
3	Wiederholtes Verspäten	Dokumentation, Elterninformation
4	Regelmäßiges Verspäten	Elterngespräch, verbindliche Absprachen
5	Keine Verbesserung	Einbezug der Schulleitung, ggf. Schulsozialarbeit

Grundsätze

- Erzieherische Einwirkungen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.
- Maßnahmen erfolgen altersgerecht, verhältnismäßig und transparent.
- Ein einmaliges Fehlverhalten – insbesondere einmaliges Zuspätkommen – zieht keine formalen Konsequenzen nach sich.
- Ordnungsmaßnahmen werden ausschließlich gemäß § 53 SchulG NRW angewendet.

5.2 Maßnahmenkatalog bei Regelverstößen für Kinder

Verantwortung übernehmen – gemeinsam Lösungen finden

Allgemeine Regeln im Schulalltag

(z. B. im Unterricht stören, nicht mitarbeiten, im Treppenhaus rennen)

Wenn etwas passiert	Dann passiert das
Beim ersten Mal	Du wirst freundlich an die Klassen- oder Schulregel erinnert.
Beim zweiten Mal	Deine Lehrerin oder dein Lehrer spricht mit dir. Ihr überlegt gemeinsam, was du ändern kannst.
Wenn es öfter passiert	Du machst dein Verhalten wieder gut (z. B. entschuldigen, helfen). Deine Eltern werden informiert.
Wenn es länger anhält	Deine Eltern kommen zu einem Gespräch in die Schule.
Wenn es nicht besser wird	Die Schulleitung hilft dabei, eine gute Lösung zu finden.

Sehr ernste Regelverstöße

(z. B. Schlagen, Beleidigen, Mobbing, Stehlen, Weglaufen vom Schulgelände, gefährliches Verhalten)

Wenn etwas passiert	Dann passiert das
Akute Gefahr	Erwachsene greifen sofort ein. Alle sollen geschützt sein.
Wiederholung	Es gibt Gespräche und besondere Unterstützung. Du machst den Schaden wieder gut.
Häufig oder sehr schwer	Es kann eine schriftliche Ermahnung geben oder einen zeitweisen Ausschluss vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen.

Sauberkeit und Ordnung

(Toiletten, Klassenräume, Schulhof, Möbel)

Wenn etwas passiert	Dann passiert das
Beim ersten Mal	Du wirst an die Regeln erinnert und räumst oder reinigst das, was schmutzig wurde.
Wiederholt	Deine Eltern werden informiert.
Häufig	Du übernimmst zusätzliche Ordnungsdienste.
Sachbeschädigung	Es gibt ein Gespräch mit deinen Eltern. Der Schaden wird ersetzt.
Dauerhaft	Die Schulleitung wird eingeschaltet.

Pünktlichkeit

Wenn etwas passiert	Dann passiert das
Einmal zu spät	Kurzes Gespräch und Erinnerung an die Bedeutung der Pünktlichkeit.
Mehrmals zu spät	Gespräch über die Ursachen und mögliche Lösungen.
Regelmäßig zu spät	Elterninformation und verbindliche Absprachen.
Keine Verbesserung	Unterstützung durch Schulleitung oder Schulsozialarbeit.

Das ist uns wichtig:

- ✓ Wir wollen, dass du Verantwortung für dein Verhalten übernimmst.
- ✓ Gespräche und Lösungen sind wichtiger als Strafen.
- ✓ Alle Maßnahmen sind fair, verständlich und altersgerecht.
- ✓ Fehler dürfen passieren – wichtig ist, daraus zu lernen.

Gemeinsam sorgen wir für eine Schule, in der sich alle wohlfühlen!

5.3 Dokumentation zum Maßnahmenkatalog bei Regelverstößen

Name des Kindes: _____

Allgemeine Verhaltensregeln (z.B. Störung im Unterricht, Arbeitsverweigerung, Rennen im Treppenhaus)

Stufe	Anlass	Maßnahme	Dokumentation
1	Einmaliger Regelverstoß	Ermahnung, Erinnerung an Klassen- und Schulregeln	
2	Wiederholter Verstoß	Klärendes Gespräch, Reflexion des Verhaltens, Wechsel des Lernortes	
3	Häufige Verstöße	Wiedergutmachung, Elterninformation, Dokumentation	
4	Andauernde Verstöße	Elterngespräch	
5	Keine Verbesserung	Einbezug der Schulleitung, individuelle Vereinbarungen	

Schwerwiegende Verstöße (z.B. Körperliche und verbale Gewalt/Mobbing, Diebstahl, Respektlosigkeit, Verlassen des Schulgeländes, Selbst- und Fremdgefährdung)

Stufe	Anlass	Maßnahme	Dokumentation
1	Akuter Vorfall	Sofortiges Eingreifen, Trennung der Beteiligten, Elterninformation, Gespräch, Dokumentation	
2	Schwerer Verstoß		
3	Wiederholung	Sozialpädagogische Maßnahmen, Wiedergutmachung	
4	Anhaltend	Schriftlicher Verweis (§ 53 SchulG NRW)	
5	Sehr schwer / wiederholt	Zeitweiser Ausschluss vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen	

Sauberkeit und Ordnung (z.B. Toilette, Klassenraum, Schulhof, Mobiliar)

Stufe	Anlass	Maßnahme	Dokumentation
1	Einmaliges Fehlverhalten	Erinnerung an Regeln, pädagogisches Gespräch, direkte Wiedergutmachung (Aufräumen, Reinigen)	
2	Wiederholt	Elterninformation	
3	Häufig	Zusätzliche Ordnungsdienste	
4	Sachbeschädigung	Elterngespräch, Schadenersatz	
5	Dauerhaft / schwer	Einbezug der Schulleitung	

Pünktlichkeit

Stufe	Anlass	Maßnahme	Dokumentation
1	Einmaliges Verspäten	Kurzes Gespräch, Hinweis auf Bedeutung der Pünktlichkeit	
2	Gelegentliches Verspäten	Ermahnung, Ursachenklärung	
3	Wiederholtes Verspäten	Dokumentation, Elterninformation	
4	Regelmäßiges Verspäten	Elterngespräch, verbindliche Absprachen	
5	Keine Verbesserung	Einbezug der Schulleitung, ggf. Schulsozialarbeit	

Grundsätze

- Erzieherische Einwirkungen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.
- Maßnahmen erfolgen altersgerecht, verhältnismäßig und transparent.
- Ein einmaliges Fehlverhalten – insbesondere einmaliges Zuspätkommen – zieht keine formalen Konsequenzen nach sich.
- Ordnungsmaßnahmen werden ausschließlich gemäß § 53 SchulG NRW angewendet.

6. Umgang bei (vermutetem) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

ALLE an der Schule tätigen Personen sind verpflichtet, einer Kindeswohlgefährdung nachzugehen! Unterrichtsbeobachtungen bzw. Verdachtsäußerungen sollen von allen Beteiligten kommuniziert werden, denn verantwortlich ist zunächst die Person, die etwas beobachtet oder der gegenüber sich das Kind äußert! Die Fallverantwortung kann gegebenenfalls begründet abgegeben werden.

6.1 Rechtliche Grundlage und Schutzauftrag

Grundlage für den Kinderschutz an der Grundschule [Name der Grundschule] ist der gesetzliche Schutzauftrag gemäß § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW.

§ 42 SchulG NRW (Abs. 6):

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

Der Schutz des Kindes hat jederzeit Vorrang vor anderen Interessen.

6.2 Schulisches Beratungsteam

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird ein schulinternes Beratungsteam einberufen.

Dieses besteht in der Regel aus:

- der Schulleitung
- der betreffenden Klassenleitung
- der Schulsozialarbeiterin
- ggf. weiteren beteiligten Personen (z. B. Fachlehrkräfte, OGS-Fachkräfte, pädagogisches Personal oder die Person, an die sich das Kind gewandt hat)

Das Beratungsteam dient der fachlichen Einschätzung, der Planung weiterer Schritte und der Absicherung der handelnden Personen.

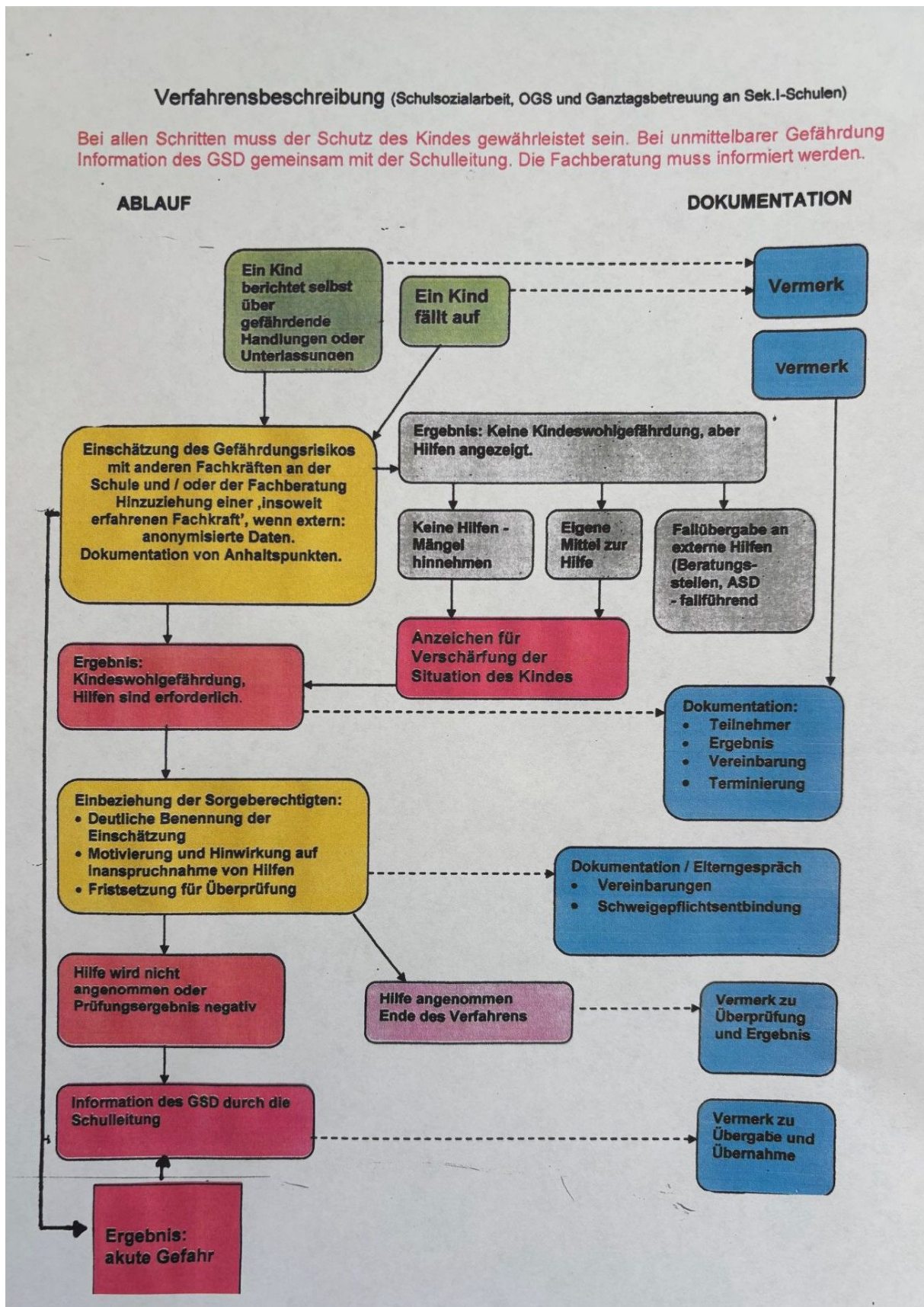
6.3 Vorgehen bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung

Wahrnehmung, Beobachtung und Dokumentation

Werden einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der GGS Adolph-Kolping-Straße gewichtige Anhaltspunkte bekannt, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind die Schulleitung und die Schulsozialarbeiterin erste Ansprechpartner. Die beobachtende Lehrkraft bzw. Sozialpädagogin dokumentiert zeitnah, sachlich und so genau wie möglich:

- Wortlaut des Kindes (z. B. „Mama haut mich mit dem Gürtel“)
- Zeit, Ort und anwesende Personen
- Verhalten, Emotionen und körperliche Auffälligkeiten des Kindes
- keine Interpretationen oder Bewertungen, sondern ausschließlich Tatsachen

Ziel der Dokumentation: Nachvollziehbarkeit für beteiligte Fachkräfte und ggf. das Jugendamt.



6.4 Gespräch mit dem Kind

In der Regel führt die Schulsozialarbeiterin – ggf. gemeinsam mit einer vertrauten Person (Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft) – ein Gespräch mit dem betroffenen Kind.

Das Gespräch erfolgt:

- alters- und entwicklungsangemessen
- wertschätzend und ohne Druck
- ohne Suggestivfragen

Dem Kind wird vermittelt: „Es war richtig, dass du erzählt hast. Du bist nicht schuld.“

Es werden keine falschen Versprechungen gemacht (z. B. „Ich erzähle es niemandem“).

Stattdessen wird transparent erklärt:

„Ich muss jetzt etwas tun, damit du geschützt wirst. Ich sage dir, mit wem ich darüber spreche.“

6.5 Fachliche Einschätzung im Team / mit der Kinderschutzfachkraft

Bei gewichtigen Anhaltspunkten erfolgt eine vertrauliche Rücksprache mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) gemäß § 8a SGB VIII (intern oder extern, z. B. über das Jugendamt oder einen freien Träger).

Im Rahmen der Einschätzung wird geprüft:

- Wie konkret und glaubhaft ist die Schilderung?
- Welche Form der Gefährdung liegt vor (akut, erheblich, wiederholt)?
- Gibt es sichtbare Verletzungen oder weitere Hinweise?

Die Schulleitung wird in diesen Prozess einbezogen.

6.6 Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Gemeinsam mit der ISEF wird entschieden:

Akute Kindeswohlgefährdung:

Wenn das Kind nicht sicher nach Hause gehen kann, wird unverzüglich das Jugendamt, ggf. auch die Polizei, informiert.

Keine akute, aber ernsthafte Gefährdung:

Es erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt nach § 8a SGB VIII, um geeignete Hilfen einzuleiten.

6.7 Gespräch mit den Sorgeberechtigten (sofern vertretbar)

Grundsätzlich wird versucht, mit den Sorgeberechtigten ein Gespräch zu führen, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Das Gespräch erfolgt:

- sachlich und pädagogisch
- ohne Vorwurfshaltung

Ein Elterngespräch unterbleibt, wenn:

der Verdacht sich gegen die Sorgeberechtigten richtet oder zu befürchten ist, dass das Kind dadurch weiteren Gefährdungen oder Repressalien ausgesetzt wird.

Die Entscheidung hierüber erfolgt gemeinsam mit der Kinderschutzfachkraft.

6.8 Kontaktaufnahme zum Jugendamt

Wenn eine Gefährdung vorliegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des zuständigen Jugendamtes.

Die Meldung erfolgt in Verantwortung der Schulleitung.

6.9 Dokumentation und Nachverfolgung

Alle Schritte werden fortlaufend dokumentiert:

- Gespräche
- Einschätzungen
- Weitergaben
- Rückmeldungen des Jugendamtes

Die Schule bleibt im Austausch mit dem Jugendamt und setzt vereinbarte Maßnahmen im Schulalltag um (z. B. Schutz- oder Unterstützungsmaßnahmen, Beobachtung).

6.9.1 Kooperation mit dem Jugendamt

Die Grundschule GGS Wahn arbeitet im Kinderschutz eng mit dem Jugendamt der Stadt Köln zusammen.

6.10 Schweigepflicht und rechtliche Absicherung

Alle Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht (§ 203 StGB).

Nach § 8a SGB VIII dürfen und müssen jedoch Informationen weitergegeben werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung droht.

Die handelnden Personen sind rechtlich abgesichert, wenn sie den beschriebenen Ablauf einhalten.

Nicht zulässig sind:

- eigenständige Ermittlungen
- Konfrontationen der Eltern ohne fachliche Rücksprache
- Alleinentscheidungen ohne Team- oder Fachberatung

7. Beratungsstellen und Ansprechpartner

1. Bezirksjugendamt / Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Porz

Adresse: Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln

Telefon (Kinderschutz rund um die Uhr): 0221 / 221-97999

Angebot: Zuständig bei akuter Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahme, Krisenintervention, Familienhilfe.

2. Erziehungs- und Familienberatungsstelle Köln-Porz (Caritas)

Adresse: Rathausstraße 8, 51143 Köln

Telefon: 02203 / 1855-80

E-Mail: eb-porz@caritas-koeln.de

Angebot: Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche bei Erziehungs-, Schul- und Familienproblemen.

3. Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Köln-Porz

Adresse: Friedrich-Ebert-Ufer 54, 51143 Köln

Telefon: 02203 / 52636

Angebot: Unterstützung bei familiären Konflikten, Partnerschaftsproblemen, Krisen.

4. Schulpsychologischer Dienst Köln

Adresse: Jakordenstraße 18–20, 50668 Köln

Telefon: 0221 / 221-29001 oder -29002

E-Mail: schulpsychologie@stadt-koeln.de

Angebot: Beratung bei schulischen und psychischen Problemen, Fachberatung zu Kinderschutz und Prävention in Schulen.

5. Kinderschutz-Zentrum Köln (Kinderschutzbund Köln e.V.)

Adresse: Bonner Straße 151, 50968 Köln

Telefon: 0221 / 577770

Angebot: Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung, Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt.

6. Zartbitter e.V. Köln

Adresse: Sachsenring 2–4, 50677 Köln

Telefon: 0221 / 31 80 31

Angebot: Prävention und Beratung bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen.

7. FrauenLeben e.V. – Beratungsstelle Sexualisierte Gewalt Köln

Adresse: Engelbertstraße 42, 50674 Köln

Telefon: 0221 / 31 51 31

Angebot: Psychosoziale und traumafachliche Beratung für Frauen und Mädchen nach Gewalterfahrungen.

8. Mädchenberatungsstelle – Lobby für Mädchen e.V.

Adresse: Fridolinstraße 14, 50823 Köln

Telefon: 0221 / 45 35 56-50

E-Mail: info@lobby-fuer-maedchen.de

Angebot: Beratung und Prävention für Mädchen (ab 11 J.) zu Themen wie sexualisierte Gewalt, Selbstwert, Selbstfürsorge.

9. Pro Familia Köln

Adresse: Hohenstaufenring 57a, 50674 Köln

Telefon: 0221 / 31 31 00

Angebot: Beratung zu Sexualität, Partnerschaft, Familien- und Erziehungsfragen.

8. Links

Bildungsportal NRW:

<https://www.schulministerium.nrw/online-angebot-kompetent-im-netz-kin>